

ADMINISTRATION COMMUNALE DE RAMBROUCH



Strategische Umweltprüfung

Information nach Art. 10 des Gesetzes vom 22. Mai 2008

Modification ponctuelle du PAG « Rue des Alliés » à Koetschette

**Loi modifiée du 22 mai 2008 relative à l'évaluation de certains plans
et programmes sur l'environnement**



Mai 2020



CO3 s.à r.l.

3, bd de l'Alzette L-1124 Luxembourg
fon 26 68 41 29 mail info@co3.lu



TR-Engineering

86, Rue de l'Égalité L-1456 Luxembourg
fon 49 00 65 1 mail e-mail@tr-engineering.lu

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINBEZIEHUNG VON UMWELTERWÄGUNGEN IM RAHMEN DER AUSARBEITUNG UND GENEHMIGUNG DER PUNKTUELLEN PAG-ÄNDERUNG/ BERÜCKSICHTIGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGTEN	1
1.1 Strategische Umweltprüfung (SUP)	1
1.2 Planungsverlauf / Ausarbeitung PAG-Änderung / SUP	2
1.3 Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung (TR-Engineering, SUP Phase II 2019)	3
2. MONITORINGMAßNAHMEN	9

1. EINBEZIEHUNG VON UMWELTERWÄGUNGEN IM RAHMEN DER AUSARBEITUNG UND GENEHMIGUNG DER PUNKTUELLEN PAG-ÄNDERUNG/ BERÜCKSICHTIGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGTEN

1.1 Strategische Umweltprüfung (SUP)

Im Rahmen der punktuellen PAG-Änderung „Rue des Alliés“ in Koetschette wurde eine Strategische Umweltprüfung ausgearbeitet.

Die Strategische Umweltprüfung ermittelt, beschreibt und bewertet die Auswirkungen der Planänderung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Klima und Luft, Boden, Wasser, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter und deren Wechselwirkungen. Ziel der Strategischen Umweltprüfung ist es, frühzeitig, den Planungsprozess begleitend, potenziell erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln und so weit wie möglich zu vermeiden, zu verringern oder gegebenenfalls durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen.

Die Strategische Umweltprüfung erfolgt in Phasen:

Im Rahmen der **Phase 1 der SUP, Umwelterheblichkeitsprüfung**, werden Umweltaspekte und Untersuchungsflächen ermittelt, für die erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, um in der **Phase 2 der SUP, Umweltbericht**, diejenigen Flächen und Umweltaspekte weiter zu prüfen, für die erhebliche Umweltauswirkungen in Phase 1 nicht ausgeschlossen werden konnten.

Zwischen den beiden Phasen ist eine Stellungnahme des für Umwelt zuständigen Ministeriums sowie anderer betroffener Behörden einzuholen.

Die Inhalte des Umweltberichts sind in Art. 5 des SUP-Gesetzes definiert.

Der Umweltbericht dient auch dazu, die Arbeitsschritte und Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung zu dokumentieren und in die Entscheidungsfindung einzubringen.

1.2 Planungsverlauf / Ausarbeitung PAG-Änderung / SUP

Der Planungsverlauf stellt sich wie folgt dar:

Im südlichen Ortseingangsbereich von Koetschette ist die Errichtung eines Alten- und Pflegeheims in Trägerschaft der Franziskaner-Schwester geplant. Das Projekt hat seitens des Familienministeriums höchste Priorität, da in der Gegend großer Bedarf besteht. Zur bauplanungsrechtlichen Sicherung dieser Nutzung soll in diesem ca. 1,15ha großen Bereich eine „zone spéciale – Rue des Alliés“ ausgewiesen werden.

Im Februar 2014 wurde die Fläche im Rahmen der Umwelterheblichkeitsprüfung zum Gesamt-PAG der Gemeinde untersucht. Dabei wurden mittlere Auswirkungen auf die Schutzgüter prognostiziert. Am 15.06.2015 erfolgte die Stellungnahme des Umweltministeriums zur UEP (Ref-N° 80 735/PS), darin wurde angemerkt, dass für das Schutzgut „Landschaft“ mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen ist.

Ende 2015 wurde eine punktuelle Änderung des PAG en vigueur ausgearbeitet, ein Screening zu Fledermäusen angefragt und im März 2016 eine Umwelterheblichkeitsprüfung der punktuellen PAG-Änderung „Rue des Alliés“ beim Umweltministerium eingereicht. Am 08.06.2016 erfolgte hierzu eine Stellungnahme des Umweltministeriums (Ref-N° 86239/CL-mb), nach der sich der Umweltbericht auf die Schutzgüter „Landschaft“ und „biologische Vielfalt“ fokussieren soll. Aufgrund der sensiblen Lage der Fläche, sollte sich der Umweltbericht auf einen gestalterischen Vorentwurf der geplanten Bebauung beziehen. Anfang 2017 wurde der vorläufige Umweltbericht, erarbeitet von TR-Engineering, bei der Gemeinde vorgelegt.

Im März 2017 entschied sich der Schöffenrat, keine punktuelle Änderung für die Fläche durchzuführen, sondern die Ausweisung im Rahmen der Neuaufstellung des Gesamt-PAG vorzunehmen. Im Juni 2017 wurde die zweite Phase der Strategischen Umweltprüfung zum Gesamt-PAG fertiggestellt und zusammen mit dem überarbeiteten PAG in die Prozedur gegeben. Im Rahmen der Prozedur des Gesamt-PAG und der SUP gaben die „Commission d'aménagement“ (79C/012/2017) und das Umweltministerium (80735) Stellungnahmen ab. In allen Stellungnahmen wurde auf einem möglichen Konflikt mit dem im Süden der Fläche verlaufenden Wildkatzenkorridor hingewiesen. Es wurde empfohlen, im Rahmen der Neuaufstellung des PAG zunächst auf die Ausweisung zu verzichten und die entsprechenden Geländestudien für Fledermäuse, Vögel und Wildkatze durchzuführen. Im Frühjahr 2018 entschied der Gemeinderat, zunächst auf die Ausweisung zu verzichten und die entsprechenden Studien durchführen zu lassen. In der Vegetationsperiode des Jahres 2018 wurden die Studien vom Büro MILVUS durchgeführt. Nach Vorliegen der Ergebnisse fand im Herbst 2018 eine Arbeitssitzung mit dem Umweltministerium statt, am 14.03.2019 wurde die PAG-Änderung „Rue des Alliés“ einschließlich dem überarbeiteten Umweltbericht, der sämtlichen durchgeführten Studien, Gutachten und Stellungnahmen Rechnung trägt, vom Gemeinderat in die Prozedur gegeben („Saisine du Conseil communal“). Anschließend wurden die Stellungnahmen der „Commission d'Aménagement“ nach Art. 11 des geänderten Städtebaugesetzes und des Ministeriums für Umwelt, Klima und nachhaltige Entwicklung (MECDD) nach Art. 5 des Naturschutzgesetzes angefragt. Innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Fristen gingen keine Reklamationen ein.

Grenzüberschreitende Konsultationen (Art. 8 SUP-Gesetz) waren aufgrund der geografischen Lage des Plangebietes nicht notwendig.

1.3 Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung (TR-Engineering, SUP Phase II 2019)

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass umwelterhebliche Auswirkungen des Projektes bei Durchführung folgender Maßnahmen ausgeschlossen werden können:

‣ **Schutzgut „Landschaft“**

- Die Ausrichtung des zukünftigen Gebäudes ist durch die Lage des bebaubaren Bereiches im Prinzip vorgegeben: Es wird in West-Ost-Richtung angelegt werden.
- Das „Maß der baulichen Nutzung“ ist, als Angabe über die Intensität einer Grundstücksausnutzung, im PAG durch entsprechende Koeffizienten festgelegt. Die vorgegebenen Werte für die SPEC-Zone sind: CUS: 1,0; COS: 0,5; CSS: 0,6, DL: 10. Damit wäre z.B. ein Gebäude mit etwa 3500-4000 m² Grundfläche und 2-3 Stockwerken realisierbar. Die maximale Gebäudehöhe soll drei Stockwerke nicht überschreiten, dies entspricht (bei einer durchschnittlichen Stockwerkshöhe von ca. 3,30 m für Alten- und Pflegeheime) plus Flachdach einer Gebäudehöhe von ca. 10,50 m.
- Das Flachdach sollte begrünt werden und könnte zusätzlich für die Gewinnung von regenerativer Energie genutzt werden.
- Die Fassade sollte, was Farben und Materialien angeht, ansprechend gestaltet werden. Denkbar wäre hier z.B. eine moderne Holzfassade in Kombination mit Sonnenkollektoren (die Breitseite des Gebäudes ist nach Süden ausgerichtet). Auch teilweise begrünte Fassaden wären geeignet.
- Die vorhandenen alten Buchen sollten zumindest teilweise in das Gestaltungskonzept integriert werden. Neben dem Biotoperhalt würden diese alten Bäume durch ihre gestalterische Wirkung unmittelbar zu einer wesentlichen Aufwertung des gesamten neuen Gebäudekomplexes beitragen.
- Umliegende Freiflächen sollten naturnah gestaltet und gepflegt, die Beleuchtung im Außenbereich auf das notwendige Minimum beschränkt werden.
- Zur landschaftlichen Integration sind im Süden der Plangebietsfläche zusätzliche Gehölzpflanzungen vorzunehmen (gemischte Hecke aus Bäumen und Sträuchern), wobei einheimische und landschaftstypische Arten verwendet werden sollen.
- Parkplätze außerhalb des Baufensters sind als ökologische Parkplätze zu gestalten, wobei die Vorgaben der im PAG dargestellten Servituten zu beachten sind. Die Nutzung als Parkplatz darf nicht zu einer Einschränkung der in den jeweiligen Servituten festgelegten Funktionen führen.

‣ **Schutzgut „Flora, Fauna, biologische Vielfalt“**

Buchenbaumreihe (Biotop)

- Im Rahmen des Ideenwettbewerbs sollte versucht und geprüft werden, ob es möglich ist, eine Planung zu entwickeln, die Teile der vorhandenen Altbäume erhalten und als Gestaltungselement in das Gesamtkonzept integrieren kann.
- Diejenigen Teile der Baumreihe, die nicht erhalten werden können, sind gemäß Art. 17 zu kompensieren; der Kompensationsbedarf muss mittels einer Biotopwertberechnung ermittelt werden.
- Vor einer Rodung ist eine Kontrolle durch ein Fachbüro auf evtl. vorhandene Fledermausquartiere vorzunehmen. Gegebenenfalls sind vorhandene Quartiere durch Fledermauskästen zu ersetzen.
- Eine Rodung darf nur in den Wintermonaten durchgeführt werden, um Störungen und Tötungen geschützter Arten zu vermeiden. Ebenso sollten gerodete Gehölze auch schon im Winter abtransportiert werden, um eine nachträgliche Besiedlung im Frühjahr zu verhindern.

Rotmilan (Jagdhabitat)

Vom Büro Milvus wurden in Abstimmung mit der Gemeinde Rambrouch die folgenden Maßnahmen zur Umsetzung vorgeschlagen (Auszug aus Gutachten Milvus 2019, s. Abb. 1):

- RM-1: Im Zuge des Wildkatzen-Ausgleiches wird auf der mit 1 gekennzeichneten Fläche eine Heckenreihe von 10 m Breite angelegt, um der Wildkatze bei der Wanderung zwischen den Waldbereichen westlich und östlich des Untersuchungsgebietes die Querung der Offenlandbereiche zu erleichtern bzw. besser zu ermöglichen. Dies stellt zumindest einen kleinen Synergieeffekt dar, da hiermit auch eine

Strukturanreicherung geschaffen wird und somit mit einem erhöhten Kleinsäuger- bzw. Nahrungsaufkommen für den Rotmilan zu rechnen ist.

- ▶ RM-2: Bezüglich weiterer Planungen sollten die in dem Konzept aufgeführten Flächen 2 und 3 aufgrund dieses Rotmilan-Konzeptes weitestgehend offene Wiesenflächen bleiben. Dies bedeutet keine Anpflanzung von Bäumen oder Hecken in den ohnehin schon stark strukturierten Wiesenbereichen der Flächen 2 und 3.
- ▶ RM-3: Die in dem Konzept aufgeführten Flächen 1 bis 4 sollten weitestgehend extensiv genutzt werden. Das bedeutet keine Düngung und kein Pestizideinsatz sowie eine nur zweimalige Mahd der Flächen. Darüber hinaus sollten die Flächen aktiv „extensiviert“ werden, das bedeutet die Ansaat mit lokalem Saatgut typischer extensiver Wiesenpflanzen um somit den Extensivierungsprozess zu beschleunigen und aktiv die Biodiversität (auch kurzfristig) zu erhöhen.
- ▶ RM-4: Im Zuge der bereits aufgeführten Maßnahmen wurde darüber hinaus ein milanspezifisches Mahdkonzept mit der Gemeinde Rambrouch erarbeitet. Dort ist geplant, die Flächen 1-4 je zu unterschiedlichen Zeiten (minimal 5 Tage Abstand) 2-mal im Jahr zu mähen. Des Weiteren sollen mit den Bewirtschaftern der großen Schläge die Mahdtermine so abgestimmt werden, dass die Mahd der Flächen 1 bis 4 nicht gleichzeitig erfolgt. Diese Aufgabe (Abstimmung und 2-malige Mahd der Flächen 1-4), wird von der Gemeinde Rambrouch übernommen. Aufgrund der starken Mahdvielfalt und der nahe dem Horst gelegenen Weide ist davon auszugehen, dass somit die verlorengelassene Fläche von lediglich 4.000 m² und die mögliche (geringe) Beeinträchtigung durch die geplante Bebauung aufgrund einer erhöhten Nahrungsverfügbarkeit (besondere Abstimmung in der Zeit der Jungenaufzucht) durch das Bereitstehen vieler unterschiedlicher kurzrasiger Flächen kompensiert wird.

Laut Abstimmung mit dem MECDD wird unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine essenzielle Betroffenheit (Art. 21 NatSchG) durch die PAG-Änderung erwartet.

Hausperling (Habitat)

Der Hausperling wird durch den Abriss von Gebäuden zwei Brutplätze verlieren. Sie unterliegen dem Schutz gem. Art. 21 Naturschutzgesetz. Als Ausgleich werden vom Büro Milvus Maßnahmen zur Förderung der Brutstandorte des Hausperlings vorgeschlagen. Hier eignet sich das Anbringen von ein bis zwei künstlichen Nisthilfen (z.B. Schwegler Sperlingskoloniehaus 1 SP) am neuen Gebäude.

Fledermäuse (Habitat)

Durch eine Bebauung geht ein regelmäßig genutztes Jagdgebiet der Breitflügel-Fledermaus verloren. Dieses ist nach Art. 17 geschützt und muss entsprechend kompensiert werden. Eine essenzielle Bedeutung liegt nicht vor, sodass lediglich der Biotopwertverlust (in Ökopunkten) auszugleichen ist. Es ist im Rahmen der Biotopwertbilanzierung zu prüfen, ob die Maßnahmen, die für den Rotmilan durchgeführt werden sollen und evtl. weitere Gestaltungsmaßnahmen auf den Freiflächen, die als Art. 17-Kompensation angerechnet werden können, hierfür ausreichen. Für die Breitflügel-Fledermaus als siedlungsbewohnende Art ist außerdem davon auszugehen, dass auch die zukünftigen Freiflächen um das Gebäude – naturnahe Gestaltung und Insektenvorkommen vorausgesetzt – als Jagdhabitat genutzt werden können. Gleiches gilt auch für die in noch größerer Menge vorkommenden Zwergfledermaus, deren Jagdhabitats allerdings nicht dem Schutz des Art. 17 unterliegen.

Für den Fledermausschutz sind weiterhin folgende Punkte zu beachten:

- ▶ Vor Rodungsbeginn müssen ältere Bäume, die potenziell als Winterquartier genutzt werden könnten, durch Fledermauskundler auf Besatz geprüft werden.
- ▶ Als Leuchtmittel sollten nur energiesparende LED-Leuchten zum Einsatz kommen. Diese geben kein UV-Licht ab. Das Beleuchtungskonzept sollte außerdem so gestaltet werden, dass die nächtliche Beleuchtung der Freiflächen auf das notwendige Minimum reduziert (evtl. mit Einsatz von Bewegungsmeldern, Dimmern, Zeitschaltuhren etc.) und Streulicht in die Umgebung so weit wie möglich verhindert werden. Die angrenzenden Wiesen und Gehölzstrukturen dürfen nachts nicht angestrahlt werden, damit diese für empfindliche Fledermausarten noch attraktiv bleiben. Im Winter sind Beleuchtungen hingegen unproblematisch, da die Fledermäuse zu dieser Jahreszeit Winterschlaf halten.

- Zur Förderung des Insektenreichtums sollten die Freiflächen um das Gebäude möglichst naturnah gestaltet werden, d.h. Einsatz einheimischer, blüten- und nektarreicher Stauden und Gehölze zur Bepflanzung. Bei der Pflege ist auf den Einsatz von Pestiziden zu verzichten.

Wildkatze (Habitat)

Durch den Erhalt der Hecken- und Baumstrukturen angrenzend an die N 23 sowie südlich des Plangebiets wird nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Art gerechnet, da weiterhin eine Wanderung entlang dieser Strukturen bzw. dieses Korridors möglich ist. Auch mögliche erhöhte Störungen stellen keine Beeinträchtigung dar, da die Wanderkorridore meist in der Nacht genutzt werden und hier nicht von einer erhöhten Störung auf die Hecken- und Baumstrukturen auszugehen ist (Büro Milvus 2019).

Aus Vorsorgegründen wird vom Gutachterbüro jedoch eine Kompensation empfohlen. So wurde bereits mit der Gemeinde Rambrouch abgestimmt, dass auf einer Wiesenfläche ca. 100m östlich der Planfläche eine 10m breite Heckenstruktur entstehen soll, um somit ein weiteres Verbindungs-/Vernetzungselement zwischen den Waldbereich Haardbësch im Westen und dem Wald östlich des Plangebietes/der N 23 zu schaffen. Diese Maßnahme ist auch bereits in das Rotmilan-Maßnahmenkonzept integriert.

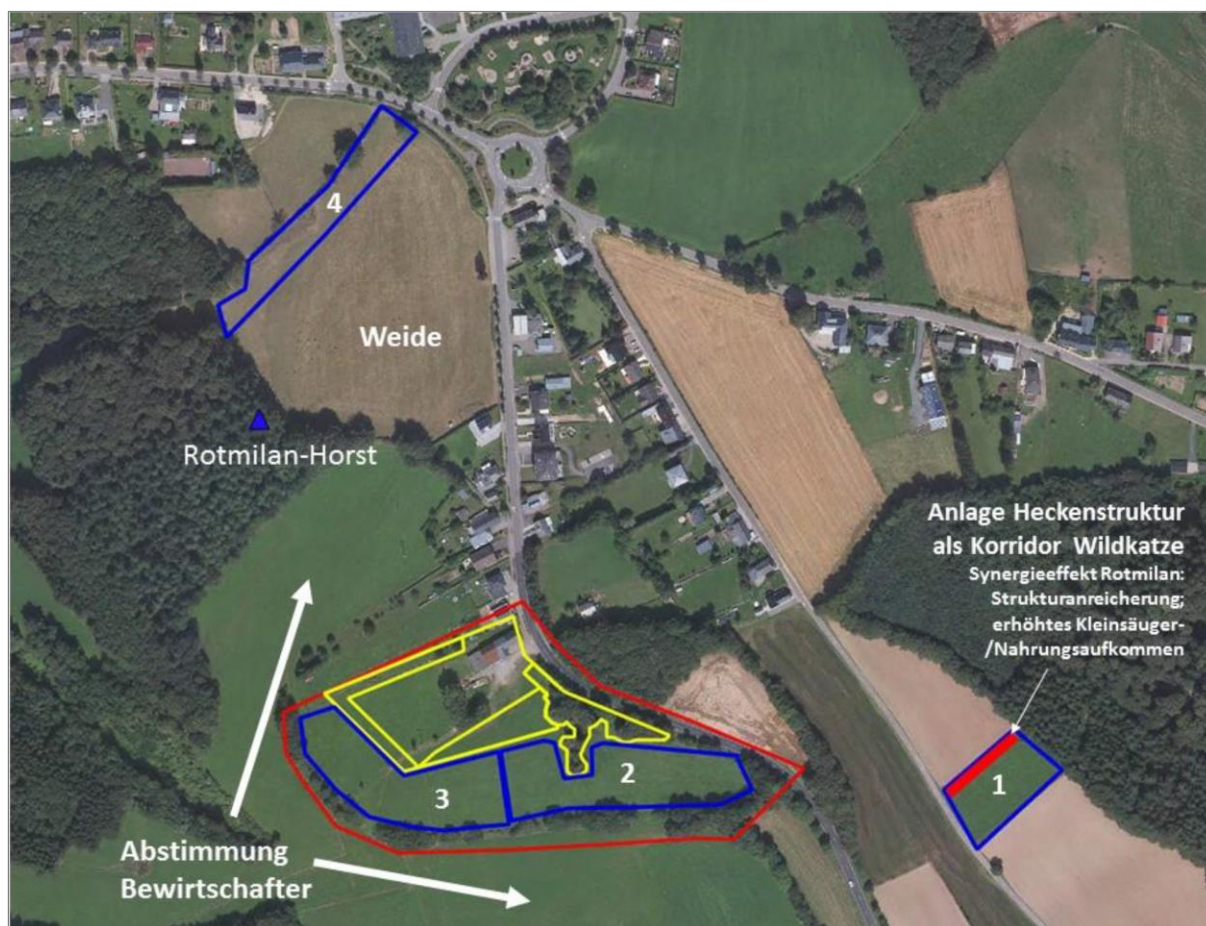


Abb. 1: Rotmilan-Kompensationskonzept. Quelle: MILVUS 2018

Die in der SUP vorgeschlagenen Maßnahmen zur Begrenzung der Umweltauswirkungen werden im PAG in folgende bauplanungsrechtliche Ausweisungen umgesetzt:

- ▶ Zur bauplanungsrechtlichen Sicherung der vorgesehenen Nutzung (Alten- und Pflegeheim) wird der bebaubare Bereich um ca. 1,04 ha erweitert und ca. 1,15 ha als „zone spéciale – Rue des Alliés“ ausgewiesen.
- ▶ Das Plangebiet ist mit einer Buchengruppe im zentralen Bereich sowie einer Baumreihe und einer Feldgehölzstruktur entlang der „Rue des Alliés“ bestanden. Zudem befinden sich südlich des Plangebietes Feldgehölze. Diese Grünstrukturen erfüllen die Kriterien des Art. 17 Naturschutzgesetz und werden entsprechend „à titre indicatif et non exhaustif“ dargestellt.
- ▶ Die im Jahr 2018 durchgeführten Geländestudien haben ergeben, dass das Plangebiet eine Eignung als Habitat für die lokale Fledermaus- und Avifauna aufweist. Entsprechend wird das Plangebiet „à titre indicatif et non exhaustif“ als potentielles Habitat nach Art. 17 Naturschutzgesetz gekennzeichnet.
- ▶ Zur Sicherstellung einer landschaftlichen Integration wird entlang der Ränder des Plangebietes eine „zone de servitude urbanisation – paysage Rue des Alliés (P5)“ ausgewiesen. Für den Erhalt der Baum- und Feldgehölzstrukturen entlang der „Rue des Alliés“ werden „zones de servitude urbanisation – milieu naturel“ ausgewiesen.

Geringe und nicht erhebliche Auswirkungen werden auf die Schutzgüter „Mensch und menschliche Gesundheit“, „Wasser“ und „Boden“ sowie „Kultur- und Sachgüter“ erwartet.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen der Detail- und Ergänzungsprüfung können erhebliche Betroffenheiten ausgeschlossen werden.

Kumulative Wirkungen: Bodenverbrauch, Abwasserbehandlung, Arten- und Biotopschutz

Kumulative Effekte in Bezug auf Bodenverbrauch und Verlust von Biotopen müssen für die Gesamtgemeinde betrachtet werden. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Umweltberichtes befand sich der Gesamt-PAG der Gemeinde in der Genehmigungsprozedur. Durch den Verzicht auf Ausweisungen im PAG-Projekt (Rücknahmen im Rahmen der PAG Prozedur) konnten die kumulativen Auswirkungen des Gesamt-PAG reduziert werden.

Bodenverbrauch

Durch die PAG-Änderung „Rue des Alliés“ nimmt der Bodenverbrauch um ca. 1,04ha zu. Es handelt sich um ein regionales Projekt.

Auswirkungen auf Art. 17 Biotope

Für das Gemeindegebiet liegt ein aktuelles Biotopkataster für den Außenbereich (nur für bestimmte Offenlandbiotope) sowie ein Kataster aller gesetzlich geschützten Biotope (Aufnahme nach Art. 17 des Naturschutzgesetzes vom 19. Januar 2004) im Siedlungsbereich vor. Ein Verweis zu den entsprechenden Planwerken findet sich im PAG-Rechtsplan.

Im Rahmen der PAG-Planung und der SUP wurde versucht, bestehende Biotope so weit wie möglich in eine zukünftige Bebauung zu integrieren. Dies geschieht in der Regel durch eine Kennzeichnung „à titre indicatif“ im PAG, die Überlagerung der entsprechenden Flächen im PAG mit einer „zone de servitude urbanisation“ oder die Integration der Biotope im Rahmen der Ausarbeitung der „Schémas Directeurs“.

Falls Biotope nicht erhalten werden können, weil sie z.B. im direkten Zugangsbereich zu Baugrundstücken liegen, müssen sie entsprechend dem aktuell gültigem Naturschutzgesetz kompensiert werden.

An der östlichen Plangebietsgrenze befindet sich eine Buchengruppe und eine Feldgehölzstruktur, die gem. Art. 17 Naturschutzgesetz als Flächenbiotop geschützt sind. Diese sind mit einer „zone de servitude urbanisation – milieu naturel“ überlagert und sollen erhalten werden.

In der Mitte des Plangebietes befindet sich ebenfalls eine Buchengruppe, die als Flächenbiotop gem. Art. 17 Naturschutzgesetz geschützt ist. Diese soll soweit wie möglich erhalten und in die architektonische Gestaltung des Plangebietes mit einbezogen werden. Zur Gewährung einer Flexibilität des architektonischen Entwurfs wird auf eine Ausweisung einer „zone de servitude urbanisation – milieu naturel (N2)“ verzichtet. Ein Hinweis auf einen weitestgehenden Erhalt der Buchenbaumgruppe befindet sich im Umsetzungskonzept des Schéma Directeur.

Auswirkungen auf den Artenschutz

In der Umgebung des Plangebietes sind zahlreiche Grünstrukturen vorhanden. Aufgrund der Strukturen inner- und außerhalb des Plangebietes weist die Fläche mit ihrer Umgebung eine Funktion als Jagdhabitat für Fledermaus- und Avifauna auf (Kennzeichnung im PAG als Habitat nach Art. 17 Naturschutzgesetz). Folgende Maßnahmen zur Kompensation wurden im Rahmen der Geländestudie vorgeschlagen (vgl. MILVUS 2019):

- Erhalt der Baum- und Heckenstrukturen außerhalb der bebaubaren Zone am Rande des Untersuchungsgebietes.
- Erhalt der angrenzenden offenen Wiesenflächen südlich des Plangebietes.
- Extensive Bewirtschaftung der gemeindeeigenen Flächen, max. 2 Mahdtermine pro Jahr zu unterschiedlichen Zeitpunkten (Flächen 1-4).
- Durchführung von Rodungsmaßnahmen und Abschieben des Oberbodens auf Bauflächen außerhalb der Brutzeit im Winter bzw. Vollwinter (FM-Quartierstrukturen). Vor Rodung Quartierskontrolle älterer Bäume auf Besatz mit baumbewohnenden Fledermausarten.
- Förderung der Brutstandorte des Haussperlings durch Anbringen von Nisthilfen am neuen Gebäude.
- Einsatz insektenfreundlicher Leuchtmittel mit UV-freiem Licht.
- Verzicht auf Beleuchtung der Grünanlagen und der Parkbereiche.
- Zur Vorsorge für die Wildkatzenpopulation wird empfohlen auf einer Wiesenfläche ca. 100m östlich der Plangebietsfläche als Verbindungselement zwischen dem Waldbereich „Haardbësch“ und dem Wald östlich des Plangebietes und der N 23 eine ca. 10 m breite Heckenstruktur anzupflanzen (vgl. MILVUS 2019).

Abwasserbehandlung

Einen besonderen Stellenwert bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des PAG hat die Abwassersituation in der Gemeinde.

Eine neue Gruppenkläranlage in Folschette, an die neben Rambrouch, Hostert und Folschette auch Koetschette angeschlossen werden soll, befindet sich im Bau und soll Anfang 2022 in Betrieb gehen.

Das Plangebiet wird an die Kläranlage Folschette angeschlossen.

2. MONITORINGMAßNAHMEN

Im Rahmen der Umweltüberwachung sollen die Einhaltung der getroffenen Festlegungen und die Effektivität der vorgeschlagenen Maßnahmen überwacht werden. Die nachfolgende Tabelle zeigt die festgestellten Schutzgüter mit potenziell erheblichen Umweltbeeinträchtigungen sowie die notwendigen Maßnahmen, die im Umweltbericht entwickelt wurden, um erhebliche Auswirkungen zu vermeiden, zu vermindern oder auszugleichen. Daneben wird dargestellt, wer für die Umsetzung der Maßnahme verantwortlich ist und wie die Überwachung durchgeführt werden sollte. Belange, die von der Planung nicht oder nur in geringem Maß (unerheblich) betroffen sind, bleiben außer Betracht.

Schutzgut	Beeinträchtigung	Maßnahme	Verantwortlich	Kontrolle	Anmerkung
Arten + Biotope	Möglicher Verlust einer geschützten Buchen-Baumreihe	Prüfung, ob Teilerhalt möglich ist. Falls ja, Schutzmaßnahmen während der Bauzeit.	Gemeinde / Vorhabensträger	Schutz der Bäume während Baumaßnahme sowie danach 1 x jährlich Kontrolle der Vitalität.	
		Vor Rodung: Kontrolle durch ein Fachbüro auf evtl. vorhandene Fledermausquartiere. Gegebenenfalls Quartiersersatz durch Fledermauskästen.	Gemeinde / Vorhabensträger	Beauftragung eines Fachbüros mit Kontrolle und Durchführung geeigneter Maßnahmen, falls notwendig.	
		Rodung der Gehölze nur im Winter, Abtransport des Holzes.	Gemeinde / Vorhabensträger	durch Gemeindearbeiter oder Förster	
Arten + Biotope	Verlust eines Jagdhabitats des Rotmilans	Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen RM-1 bis RM-4 in der Nähe des Eingriffsortes (s. Kap. 9.1.2). RM-1: Pflanzung einer Heckenreihe von 10 m Breite in Fläche 1.	Gemeinde	Kontrolle 1 x jährlich, gegebenenfalls Nachpflanzung bei größeren Ausfällen.	
		RM-2: Keine Gehölzpflanzungen in Flächen 2 und 3	Gemeinde	- (entfällt, da Verzicht auf Pflanzung)	

Schutzgut	Beeinträchtigung	Maßnahme	Verantwortlich	Kontrolle	Anmerkung
Arten u. Biotope	Verlust eines Jagdhabitats des Rotmilans	RM-3: Extensive Grünlandnutzung der Flächen 1-4.	Gemeinde / Landwirt	Kontrolle durch beauftragtes Fachbüro, Bestandsaufnahmen 1x jährlich die ersten Jahre, später alle 2-3 Jahre.	Kontrollen in Abstimmung mit Eigentümer (Rotes Kreuz)
		RM-3: Extensivierung durch Anreicherung mit artenreichem Saatgut.	Gemeinde / Landwirt	Beauftragung von Landwirt mit Durchführung, Maßnahmenbegleitung und Kontrolle durch beauftragtes Fachbüro	evtl. Extensivierung durch Mahdgutübertragung gem. Biodiversitätsreglement von 2017 (Programm: Restaurierung von Magerwiesen in drei Phasen)
		RM-4: Mahd der Flächen 1-4 je zu unterschiedlichen Zeiten (minimal 5 Tage Abstand), 2-mal im Jahr.	Gemeinde / Landwirt	jährliche Kontrolle durch Gemeindearbeiter, Förster oder beauftragtes Fachbüro	
Arten + Biotope	Verlust von zwei Brutplätzen des Haussperlings	Anbringen von 2 künstlichen Nisthilfen (Schwegler Sperlingshaus1 SP) am neuen Gebäude oder in der Nähe.	Gemeinde / Vorhabensträger	Kontrolle während der Brutzeit durch Gemeindearbeiter, Förster oder Fachbüro.	
Arten + Biotope	Verlust des Jagdgebiets der Breitflügel-Fledermaus	Biotopwertbilanzierung und Kompensation in Zusammenhang mit den Maßnahmen für den Rotmilan.	Gemeinde / Vorhabensträger	s. Maßnahmen RM-1 bis RM-4 für den Rotmilan.	
Arten + Biotope	Wildkatzenkorridor	Durchführung von Pflanzmaßnahmen, s. Maßnahme RM-1	Gemeinde	s. Maßnahmen RM-1	

Schutzgut	Beeinträchtigung	Maßnahme	Verantwortlich	Kontrolle	Anmerkung
Landschaft	Landschaftsbild, Integration des neuen Bauwerks	Prüfung, ob Teilerhalt der alten Buchen möglich ist (s.o.)	Gemeinde / Vorhabensträger	s.o.	
		Naturnahe Gestaltung und Pflege des Außenbereichs	Vorhabensträger	Kontrolle und extensive Pflege durch Vorhabensträger	
		Beleuchtungskonzept für den Außenbereich	Vorhabensträger	durch Vorhabensträger	
		Anlage ökologischer Parkplätze außerhalb des bebaubaren Bereichs	Gemeinde / Vorhabensträger	durch ANF / MECDD	

Abb. 2: Darstellung der geplanten Monitoring-Maßnahmen. Quelle: Umweltbericht (SUP Phase 2) TR-Engineering 2019